Es spricht der Berichterstatter, der auf eine Unstimmigkeit in der italienischen Fassung des Änderungsantrags hinweist.

Es sprechen die Herren Patijn, Scelba und Klepsch, der eine Erklärung zur Abstimmung abgibt.

Änderungsantrag Nr. 2 wird mit dem berichtigten italienischen Text angenommen.

Das Parlament nimmt die Ziffer 4 an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

zur Zuerkennung besonderer Rechte an die Bürger der Europäischen Gemeinschaft in Durchführung des Beschlusses der Gipfelkonferenz von Paris vom Dezember 1974 (Punkt 11 des Schlußkommuniqués)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Beschlusses der Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs vom Dezember 1974 über die Zuerkennung besonderer Rechte an die Bürger der Gemeinschaft und in Kenntnis der vorbereitenden Studie der Kommission, die unter dem Titel „Europa für die Bürger" veröffentlicht worden ist;

— unter Betonung der politischen Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinschaft, die einer Stärkung der Solidarität zwischen ihren Bürgern durch die Ausweitung besonderer Rechte im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechte auch im Hinblick auf die allgemeine direkte Wahl im Jahre 1978 gleichkommt,

— in der Erwägung, daß mit der Europäischen Union auch der bürgerliche und politische Status der Bürger der Gemeinschaft schrittweise tiefgreifende Änderungen erfahren wird,

— unter Hinweis auf seine Entschließung über die Europäische Union vom 10. Juli 1975 (1), in der u.a. dem Wunsch Ausdruck gegeben wurde, daß „um den Bürgern der Gemeinschaft das Gefühl einer Schicksalsgemeinschaft zu vermitteln, eine Charta der Bürgerrechte der Europäischen Gemeinschaft ausgearbeitet und die praktischen Maßnahmen getroffen werden, die zur Bildung eines europäischen Gemeinschaftsbewußtseins beitragen können",

— in Kenntnis des Tindemans-Berichts (2), der nicht nur die Zuerkennung von Grundrechten an die Bürger der Gemeinschaft, sondern auch den Schutz dieser Rechte durch die Gemeinschaft als „wesentlich" für die Entwicklung der Gemeinschaft ansieht,

— in der Erwägung, daß dieser durch die Gemeinschaftsgarantien gegebene Schutz, wie bei den wirtschaftlichen Rechten, nicht nur gegenüber Akten der Gemeinschaftsorgane, sondern auch gegenüber Akten der einzelstaatlichen Regierungen gelten muß, wenn gewährleistet werden soll, daß alle Bürger der Gemeinschaft bei der Ausübung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte gleichgestellt sind,

— in der Erwägung, daß die bürgerlichen und politischen Rechte, die es zu schützen gilt, in feierlichen Akten und Erklärungen genannt werden, die zum gemeinsamen Rechtsgut aller Mitgliedstaaten gehören,

— in der Erwägung, daß zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der bürgerlichen und politischen Rechte die Intervention des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ausreicht,

— in der Erwägung, daß es zweckmäßig erscheint, die Gleichstellung der Bürger der Gemeinschaft auch in der Ausübung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sowohl in den innergemeinschaftlichen Beziehungen als auch in den einzelnen Mitgliedstaaten gemeinschaftlich zu regeln, um sie zu erleichtern, wobei zwangsläufig in Etappen vorgegangen werden muß,

— in Kenntnis des Berichtes des Politischen Ausschusses und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (Dok. 346/77),

fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf,

1. als Impuls zur Förderung der Europäischen Union und unter Berücksichtigung der obenstehenden Überlegungen und Erwägungen Vorschläge für die besonderen Rechte auszuarbeiten;

---

(1) ABl. Nr. C 179 vom 6. 8. 1975, S. 28.
(2) Vgl. Dok. 481/75.

2. sich für ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 235 oder gegebenenfalls von Artikel 236 des EWG-Vertrags einzusetzen mit dem Ziel,

— im Lichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948

a) die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und ihre Zusatzprotokolle,

b) den von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 19. Dezember 1966 angenommenen Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

c) die in der Verfassung oder den Gesetzen der Mitgliedstaaten verankerten bürgerlichen und politischen Rechte

als integrierenden Bestandteil der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften anzusehen;

3. bei der Ausweitung der besonderen Rechte, die den Bürgern der Gemeinschaft vorrangig zuzuerkennen sind, in Betracht zu ziehen:

a) die Ausdehnung des in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften für die wirtschaftlichen Rechte vorgesehenen gemeinschaftlichen Schutzinstrumentariums auf die bürgerlichen und politischen Rechte.

In dem Rechtstext, mit dessen Hilfe der gemeinschaftliche Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte eingeführt wird, muß auch die Rolle vorgesehen werden, die dem Rat, der Kommission und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in diesem Bereich zukommt;

b) die im Tindemans-Bericht erwähnten Rechte und ganz besonders das Recht auf Individualbeschwerde beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften;

c) das Petitionsrecht;

d) das aktive und passive Wahlrecht und das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern, die mit der Eigenschaft der Wählbarkeit verbunden sind, auf kommunaler Ebene;

e) das aktive und passive Wahlrecht und den Zugang zu öffentlichen Ämtern, die mit der Eigenschaft der Wählbarkeit zu den der Gemeinde und dem Staate zwischengeschalteten Gebietskörperschaften (Departements, Provinzen, Grafschaften, Regionen usw.) verbunden sind, für die seit mindestens zehn Jahren in einem Mitgliedstaat ansässigen Bürger der Gemeinschaft;

f) das aktive und passive Wahlrecht auf politischer Ebene für diejenigen Bürger der Gemeinschaft, die besondere Voraussetzungen erfüllen;

g) unter den gleichen Voraussetzungen alle mit der Zuerkennung des aktiven und passiven Wahlrechts verbundenen Rechte, insbesondere das Versammlungs- und Vereinigungsrecht;

h) die Gleichstellung mit den Bürgern des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Bürger der Gemeinschaft seinen Wohnsitz hat, bei der Wahrnehmung von Rechten und bei dem Zugang zu Ämtern und Funktionen im beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich, erforderlichenfalls nach angemessener Aufenthaltsdauer;

i) das Recht, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft frei zu wählen;

j) das Aufenthaltsrecht für alle Bürger der Gemeinschaft;

k) das Recht auf den Gebrauch der Muttersprache und auf freie Wahl des Strafverteidigers in jedem beliebigen Mitgliedstaat;

l) die Freiheit für die Bürger der Gemeinschaft, unter den auch für Inländer geltenden Bedingungen Bildungseinrichtungen zu eröffnen, zu unterrichten und unterrichtet zu werden;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu übermitteln.